

Das Protokoll wird mehrheitlich bestätigt.

Zu TOP 4 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012
Vorlage: 008/2012

Herr Burke erläutert den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2011. Hierbei geht er insbesondere auf den Ergebnishaushalt in Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses, die Senkung der Kreisumlage, die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie den Zuschussbedarfes im Bereich der Jugendhilfe ein (siehe Anlage).

Herr Riecke zeigt die Entwicklung der Verteilung der Hilfeformen in der Hilfe zur Erziehung, der Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige/ Inobhutnahme/ Eingliederungshilfe nach SGB VIII, der Hilfen im Produkt 36340, der Kindertagesbetreuung im Produkt 36110 sowie der Zuschüsse für Tageseinrichtungen für Kinder auf. Exemplarisch erläutert er die Veränderungen der Ziele und Kennzahlen im Produkt 36110 (siehe Anlage).

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Entwurf der Haushaltssatzung 2012 für den Produktbereich in Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses einstimmig zu.

Zu TOP 5 Jugendförderplan 2012-2015
Vorlage: 003/2012

Frau Christiani informiert den Jugendhilfeausschuss darüber, dass der Unterausschuss Jugendhilfeplanung die vorliegende Beschlussvorlage eingehend beraten hat. Es handelt sich um die 15. Fortschreibung des Jugendförderplanes im LOS, wobei es in den ersten Jahren um den quantitativen und in den späteren Jahren um den qualitativen Ausbau gegangen ist. Die bestehende personelle Grundstruktur in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist Zeugnis der positiven Haltung des Landkreises zu jugendpolitischen Fragen. Sie soll auch in den Folgejahren in der Quantität Bestand haben. Im Mittelpunkt steht weiterhin die inhaltliche Weiterentwicklung der Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Jugendberufshilfe.

Frau Christiani erläutert die drei inhaltlichen Schwerpunktbereiche der Fortschreibung des Jugendförderplanes:

1. Planung der personellen Grundstruktur und Vorbereitung der Umsetzung des Personalprogramms, Förderetappe 2012 – 2015
2. Qualifizierung der Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
3. Qualifizierung der Angebote der Jugendberufshilfe

Der JHA gibt dem Kreistag die Empfehlung die Beschlussvorlage zu bestätigen.

Zu TOP 6 Information zur Vergabe von Fördermitteln in der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit für das Jahr 2012

Frau Christiani erläutert die BV. Grundlage für die Vergabe ist die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree, die als Instrumentarium im Jugendförderplan verankert ist.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Information zur Vergabe von Fördermitteln in der Kinder- und Jugendarbeit zur Kenntnis.

**Zu TOP 7 Antrag des Vereins Caritasverband der Diözese Görlitz e.V. zur Aufnahme des Hortes der integrativen Grundschule in Neuzelle
Vorlage: 005/2012**

Frau Stiller bringt den Antrag ein, mit dem sich der UA JHPL in seiner letzten Sitzung ausführlich befasst hat. In o.g. Sitzung war ein Trägervertreter anwesend, der neben der Verwaltung des Jugendamtes gehört wurde.

- Der Antrag wurde durch die Verwaltung des Jugendamtes nach den Kriterien zur Aufnahme in den Bedarfsplan (Fortschreibung BPL 2009-2013 (BV 025/2009)), die für jede Kindertagesstätte im Landkreis Oder-Spree verbindlich ist, geprüft.
- 9 von 11 Kriterien sind erfüllt.
- Im Zuge des Prüfverfahrens zur Aufnahme des Hortes in den Bedarfsplan war bei dem Kriterium der Erforderlichkeit folgende Sachlage zu beachten:
 - Die Förderschule in Neuzelle mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung hatte 2012 einen Antrag auf Änderung der Schulform beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gestellt.
 - Ab 1. August 2011 ist diese Schule in eine integrative verlässliche Halbtagsgrundschule mit vorübergehenden Förderklassen für Schüler mit geistiger Behinderung umgewandelt worden, für die das Gesetz VV-Ganztag bei diesem Schulkonzept: „Verlässliche Halbtagsgrundschule“ zwingend einen Hort an der Schule vorschreibt
- Daher ist der Hort der Halbtagsgrundschule als verpflichtender Bestandteil der verlässlichen Halbtagsgrundschule zwingend erforderlich, und das bereits zum 01.01.2012, entgegen der in der BV 025/2009 des Kreistages festgeschriebenen Verfahrensregelung,

„Der Kreistag beschließt die Aufnahme in den Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung jährlich jeweils in der letzten Kreistagssitzung vor der Sommerpause für das kommende Jahr, um den Leistungsverpflichteten die Möglichkeit zur Berücksichtigung finanzieller Auswirkungen in der Haushaltsplanung zu geben.“

- Hier ist Landesrecht (VV-Ganztag) gegenüber dem Kreistagsbeschluss höherrangig.
- Daher lautet der Beschlussvorschlag der Verwaltung des Jugendamtes, die Einrichtung umgehend, d. h. zu Schuljahresbeginn, zum 01.08.2012 aufzunehmen.

Der JHA gibt dem Kreistag die Empfehlung die Beschlussvorlage zu bestätigen.

Zu TOP 8 Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes

Anknüpfend an die Information zu den gesetzlichen Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes und die ersten Schritte zur Umsetzung im LOS in der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses, erläutert Herr Isermeyer erste Handlungsschritte zum Vorgehen innerhalb der Verwaltung des Jugendamtes. Eine in der Verwaltung des Jugendamtes gebildete Arbeitsgruppe hat sich mit den gesetzlichen Anforderungen auseinandergesetzt, Schwerpunktaufgaben für 2012 und Maßnahmen darüber hinaus mit dem Ziel einer nachhaltigen Umsetzung abgeleitet.

1. Anspruch auf Beratung durch i.s.e. Fachkräfte für Berufsheimnisträgern zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung und Übermittlung von Informationen durch Berufsheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- Personen, die beruflich mit Kindern arbeiten, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine i.s.e. Fachkraft (FK).
 - ✓ Jugendamt muss Beratung sicher stellen (Pool an Fachkräften)
 - ✓ auch Schulen, Ärzte und weitere Berufsgruppen profitieren von der Regelung
- Es wird einen Austausch mit den i.s.e. Fachkräften erfolgen, u. a. zum Beratungsbedarf (Gibt es eine Veränderung in der Inanspruchnahme von i.s.e. Fachkräften durch Berufsheimnisträger?) und zur Qualifizierung der i.s.e. FK sowie einer evtl. Änderung bzw. Ergänzung im Aufgabenprofil.
- Das staatliche Schulamt und die Schulleiter werden durch den Jugendamtsleiter über die gesetzlichen Anforderungen informiert. Über das Gesundheitsamt werden die Ärzteschaft und Vertreter der Heilberufe in Kenntnis gesetzt.
- Die Steuergruppe berät, welche Berufsgruppe darüber hinaus einbezogen und informiert werden sollte.

2. Weitere Qualifizierung des Verfahrens zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt und bei den Trägern

Jugendamt:

- Die geänderten gesetzlichen Anforderungen sind in das Verfahren des Jugendamtes einzuarbeiten. Dabei wird der Handlungsleitfaden des Jugendamtes reflektiert und weiterentwickelt.
- Veränderung der statistischen Erhebung beim Jugendamt – Überarbeitung und Einarbeitung in die Statistik des Jugendamtes (macht differenziertere Aussagen möglich)

Freie Träger der Jugendhilfe:

- Die Verfahren der Träger sind zu überarbeiten und weiterzuentwickeln auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen.
- Die Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit den Trägern sind zu überarbeiten. Es erfolgt eine fachliche Begleitung durch das Jugendamt. Das Jugendamt kommt dazu mit konkreten Vorstellungen auf das Jugendamt zu. Bis dahin behalten die bestehenden Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

3. Frühe Hilfen und Netzwerk „Frühe Hilfen“

- Eine Strategie zum Aufbau dieses Netzwerkes im LOS und zur Umsetzung dieser gesetzlichen Anforderung wird erarbeitet, d.h. u.a.
- Es sind Ziele, Aufgaben, Inhalte, Strukturen für das Netzwerk zu erarbeiten, beteiligte Akteure (Nutzung vorhandener Strukturen) festzulegen und zu gewinnen.
- Des Weiteren ist ein Konzept „Frühe Hilfen und Kinderschutz“ zu erarbeiten.

4. Erweiterung der Sicherstellung der persönlichen Eignung durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis um neben- und ehrenamtlich tätige Personen innerhalb der Jugendhilfe

Das Jugendamt befasst sich mit den Empfehlungen des Landesjugendamtes und bestimmt Kriterien für das Einholen eines Führungszeugnisses Kriterien. Entsprechende Veränderungen sind dann in die Vereinbarungen gemäß §§ 8a und 72a einzuarbeiten: Zu gegebenen Zeitpunkt setzt sich das Jugendamt mit den Trägern in Verbindung.

Persönliche Eignung - Klären und Festschreiben:

- Welche Personen müssen ein Führungszeugnis vorlegen?
- Welche Kriterien setzen wir für das Einholen des Führungszeugnisses an?
- Welcher Personenkreis ist betroffen? (bestimmen)
- Welcher Personenkreis außerhalb der gesetzlichen Vorschrift soll zusätzlich bestimmt werden?

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Information zu den Schwerpunktaufgaben und Handlungsschritten der Verwaltung des Jugendamtes zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes zu Kenntnis.

Zu TOP 9 Inhaltliche Ausrichtung des Kinderschutzberichtes

Die Verwaltung des Jugendamtes unterbreitet vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes, das am 01.01.2012 in Kraft getreten ist, den Vorschlag, dem Kreistag eine Information zur Entwicklung des Kinderschutzes im LOS (Entwicklung, Tendenzen zu Meldungen von Kindeswohlgefährdungen und tatsächlich festgestell-

ten Meldungen, Angebotsentwicklung Früher Hilfen) in seiner letzten Sitzung des Jahres 2012 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses stimmen diesem Vorschlag einstimmig zu.

Zu TOP 10 Planungskonzept zur Fortschreibung des Bedarfsplanes für Kindertagesbetreuung im Landkreis Oder-Spree 2014 bis 2018

Gemäß § 79 Abs.1 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII: Für den Bereich der Kindertagesbetreuung verpflichtet der Gesetzgeber den Landkreis gemäß „ 12 Abs. 3 KitaG Bbg, einen Bedarfsplan zu erstellen und ihn regelmäßig fortzuschreiben (mittelfristig -5 Jahre).

Das Planungskonzept ist das Instrument im Rahmen der Jugendhilfeplanung zur Umsetzung dieser gesetzlichen Anforderung. Aus der gesetzlichen Verpflichtung heraus und den sich daraus entwickelnden Anforderungen ist der Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung planmäßig ab 2014 fortzuschreiben sowie die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu überprüfen (siehe Schlussfolgerungen der Fortschreibung 2009-2013).

Der UA JHPL, als Planungsausschuss hat sich mit dem vorliegenden Planungskonzept ausführlich befasst und mit der Verwaltung des Jugendamtes dazu beraten.

Abstimmungsergebnis:

Der Jugendhilfeausschuss bestätigt das Planungskonzept und erteilt somit der Verwaltung des Jugendamtes einen konkreten Planungsauftrag.

einstimmig zugestimmt

Abstimmungsergebnis:

Der Jugendhilfeausschuss bestätigt das Planungskonzept und erteilt somit der Verwaltung des Jugendamtes einen konkreten Planungsauftrag.

einstimmig zugestimmt

Zu TOP 11 Information der Verwaltung

Zu TOP 12 Sonstiges

Monika Kilian

Vorsitzender des
Jugendhilfeausschusses

stellv. Vorsitzende des
Jugendhilfeausschusses

Birgit Krüger

Schriftführer/in